

## **Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 26. Juni 1986 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Standgebühren**

Die Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt in Lemwerder beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- und Ausstellungsfläche 3,- DM.

### **§ 2 Berechnung der Benutzungsgebühr**

Auf dem Wochenmarkt werden Bruchteile eines Tages als ganzer Tag und angefangene laufende Meter als ganze Meter berechnet.

### **§ 3 Zahlungsgrund und Fälligkeit**

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald ein Stand zugewiesen worden ist.

### **§ 4 Zahlung der Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt wird an den jeweiligen Markttagen vor dem Aufbau des Standes von einer beauftragten Person der Gemeinde Lemwerder gegen Quittung eingezogen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Lemwerder, den 30. Juni 1986

Martens  
Bürgermeister

Werder  
Gemeindedirektor

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt**

Aufgrund des §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. I S. 323), hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 22.09.1988 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

Die Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt vom 26.06.1986 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt in Lemwerder beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- und Ausstellungsfläche 1,00 DM.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Lemwerder, den 22. September 1988

Gemeinde Lemwerder

Beckmann  
Bürgermeister

Werder  
Gemeindedirektor